OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606636/16/SB

Datum:
Linz, 13. August 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 25.01.2024, GZ: BHVB/923170073281/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren dahingehend eingestellt wird sowie im Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses die Freiheitsstrafe von 7 Tagen entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich auf 238 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25.01.2024, GZ: BHVB/923170073281/23, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 05.09.2023, 12:45 Uhr
Ort: B__, L1265 Str.km 10,2, von B__ kommend auf die L1265 Richtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 05.09.2023, 12:45 Uhr
Ort: B__, L1265 Str.km 9,068, L1265 auf Höhe des Kreisverkehrs Aurach, Richtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

3. Datum/Zeit: 05.09.2023, 12:50 Uhr
Ort: D__,
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker unterlassen den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung der Zugmaschine trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.

4. Datum/Zeit: 05.09.2023, 12:50 Uhr
Ort: B__, L1265 Str.km 10,2, von B__ kommend auf die L1265 Richtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte hintere Kennzeichen am 04.09.2023 verloren und es bis zum angeführten Zeitpunkt unterlassen, diesen Verlust zu melden, obwohl der Lenker den Verlust von Kennzeichentafeln eines von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers unverzüglich der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich er sich zur Zeit der Wahrnehmung des Verlustes aufhält, oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015
2. § 97 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015

3. § 102 Abs. 5 lit. b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung - ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998 idF BGBl. II Nr. 387/2022
4. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 51 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 2.180,00 | 42 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) | 7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) | § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 |
| 2. € 80,00 | 1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 |
| 3. € 40,00 | 0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 |
| 4. € 30,00 | 0 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023“ |

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und führte in den Erwägungen aus, die angelasteten Verwaltungsübertretungen seien von einem Beamten der Polizeiinspektion F__ festgestellt worden. Bei der Strafbemessung sei erschwerend das Aufscheinen von mehreren einschlägigen Verwaltungsvorstrafen betreffend das Lenken ohne Lenkberechtigung sowie zahlreiche anderwärtige Verwaltungsvorstrafen zu werten gewesen, mildernde Umstände lagen keine vor. Aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorstrafen sehe sich die Behörde gezwungen, alleine schon aus spezialpräventiven Gründen, um den Bf vor der Begehung weiterer Übertretungen in Zukunft abzuhalten, eine Primärfreiheitstrafe zu verhängen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.02.2024 in der zunächst ausgeführt wird, die Aussage von G__ entspreche nicht der Wahrheit, da er sehr wohl einen Traktor bis zu 3,5 Tonnen lenken dürfe und zudem einen Audi A6 und keinen Audi A8 besitzen würde. Zudem sei ebenso die Angabe der Entfernung des Beamten bezüglich seines Standortes beim Kreisverkehr, wo er den Bf gesehen haben soll, falsch. Es seien auch nur Zeugen geladen worden, die den Bf belasten, und keine, die den Bf entlasten würden. Des Weiteren sei die Anzeige bezüglich der Nichtaushändigung des Zulassungsscheins und des Führerscheins nicht rechtmäßig, da sich der Bf auf seinem eingezäunten Privatgrundstück befunden hätte. Ebenso unrechtmäßig sei die Anzeige wegen des Nichtanzeigens des verlorenen Kennzeichens, da nicht der Bf sondern H__

Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges wäre und deswegen dieser die Verlustanzeige erstatten hätte müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 29.03.2024 legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 24.06.2024, fortgesetzt am 06.08.2024, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf und eine Vertreterin der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden der meldungslegende Zeuge BI I__ (im Folgenden: Zeuge G) sowie die namhaft gemachten Zeugen G__ (im Folgenden: Zeuge S) und K__ (im Folgenden: Zeugin B) einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 05.09.2023 gegen 12.45 Uhr den Traktor mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__ auf der L1265 auf Höhe des Strkm 10,2 von B__ kommend, weiter auf die L1265 in Richtung C__. Hinter dem Traktor fuhr der Zeuge S mit seinem schwarzen Audi [Anzeige GZ: PAD/23/01831655/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen der Zeugen, Niederschrift ON7 und ON15 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)].

Der Bf ist nicht im Besitz einer erteilten gültigen Lenkberechtigung [Führerscheinregister; Angaben Bf; Behördenakt].

II.2.2. Der Zeuge G fuhr bis zum Kreisverkehr L__, nahm die erste Ausfahrt L1267 und positionierte sein Fahrzeug in einer kleinen Seitenstraße kurz nach der ersten Ausfahrt um den Bf anzuhalten. Er stieg aus dem Fahrzeug und begab sich etwa 2-3 m vom Fahrzeug weg in Richtung Kreisverkehr auf die Fahrbahn. Der Bf nahm jedoch die zweite Ausfahrt des Kreisverkehrs in Richtung C__, weiter auf der L1265. Der schwarze Audi fuhr dabei die ganze Zeit über hinter dem Traktor hinterher. Es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Bf den Anhalteversuch des Zeugen G als einen solchen wahrnehmen konnte [Anzeige GZ: PAD/23/01831655/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen der Zeugen, Niederschrift ON7 und ON15 vwgAkt].

II.2.3. Der Zeuge G nahm daraufhin die Nachfahrt auf, fuhr dann mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn zunächst hinter den beiden Fahrzeugen her, überholte diese und reihte sich anschließend wieder vor diesen ein. Durch Handzeichen und Blinken nach rechts machte der Zeuge G den Bf darauf aufmerksam, dass er bei der nächsten Möglichkeit anhalten soll. Der Bf ist dann auf einem Feldweg, welcher mit dem PKW nicht befahrbar ist, rechts abgebogen. Der Zeuge G als auch der Zeuge S sind daraufhin über einen anderen Weg zur Liegenschaft des Bf gefahren [Anzeige GZ: PAD/23/01831655/001/VStV, Behördenakt; Ausführungen der Zeugen, Niederschrift ON7 und ON15 vwgAkt].

II.2.4. Der Zeuge G hat sein Fahrzeug einige Meter vor der Liegenschaft des Bf abgestellt und ist anschließend zu Fuß zum Traktor gegangen, der gerade vom Bf vor der Scheune abgestellt wurde. Der Zeuge G forderte den Bf dazu auf, die Fahrzeugpapiere und den Führerschein auszuhändigen, dies verweigerte der Bf [Angaben Bf; Anzeige samt Lichtbilder, GZ: PAD/23/01831655/001/VStV, Behördenakt].

II.2.5. Das hintere Kennzeichen des Traktors bestand lediglich aus Karton. Der Bf hatte den Zulassungsbesitzer des Traktors, J P, über den Verlust des Kennzeichens am Vorabend, den 04.09.2023, informiert, nicht aber die zuständige Behörde oder die nächsten Polizeidienststelle [Angaben Bf; Anzeige samt Lichtbilder, GZ: PAD/23/01831655/001/VStV, Behördenakt].

II.2.6. Der Bf bezieht Krankengeld in Höhe von 2.000 Euro netto/mtl, er wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. Er hat Sorgepflichten für 5 Kinder, die bei ihm wohnen und minderjährig sind und noch eine weitere 15-jährige Tochter sowie ein 18-jähriges Kind, wobei die Höhe der für diese beiden Kinder zu leistenden Zahlungen nicht bekannt ist. Der Bf befindet sich in Vorbereitung auf die Privatinsolvenz. Der Betrag der Schulden beläuft sich mittlerweile auf rund 140.000 Euro; etwa 11.000 Euro hat er bei der Bezirkshauptmannschaft offen. Es scheinen mehrere rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsstrafvormerkungen auf, dabei fünf wegen Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 FSG [Niederschrift ON15 vwgAkt; Führerscheinregister und Verwaltungsvorstrafenauszug].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

II.3.1. Nicht strittig ist, dass der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist.

II.3.2. Strittig war, ob der Bf Lenker des Traktors zum angeführten Zeitpunkt gewesen ist. Der Bf bestreitet dies seit Anbeginn des Verfahrens, wechselte dabei jedoch immer wieder in seinen Aussagen und Rechtfertigungen.

Am 22.09.2023 wurde der Bf persönlich bei der Behörde vorstellig und gab eine Rechtfertigung ab. In dieser schilderte er, dass der Zeuge S mit dem Traktor gefahren und er selbst hinten auf der Ackerschiene gesessen sei. Dabei schilderte er noch sehr ausführlich, wie und wo er den Beamten gesehen, wahrgenommen habe. In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, zum Tatzeitpunkt nicht mit dem Traktor gefahren bzw überhaupt gar nicht mitgefahren zu sein. Daher könne er auch keine Angaben zum Anhalteversuch machen, zumal er diesen nicht wahrgenommen habe. Über Vorhalt dieses Widerspruchs verwies der Bf darauf, dass er irgendwann an dem Tag den Polizeibeamten gesehen habe.
Dann gab er an, am Abend mitgefahren zu sein, wobei der Ladewagen angehängt gewesen und er zwischen Traktor und Ladewagen auf der Deichsel gesessen sei. Dies wurde auch vom Zeugen G bestätigt, der angab, den Bf auch am Abend gesehen zu haben, wobei jemand anderes den Traktor gelenkt habe. Zu dem Umstand, dass der Zeuge S zum Tatzeitpunkt den Traktor gelenkt haben soll, schilderte der Bf, dass mit diesem vereinbart gewesen sei, dass dieser den Traktor von der Wiese abholen soll. Zudem hätten die beiden vereinbart, dass der Zeuge S auf den asphaltierten öffentlichen Straßen fährt, während der Bf auf der Wiese fährt. Zum Tatzeitpunkt sei es aber so gewesen, dass der Zeuge S alleine den Traktor von der Wiese geholt habe – so die einführenden Angaben im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung – wobei der Bf nicht erklären konnte, wie der Zeuge S zu der Wiese gekommen ist. Darüber hinaus verstrickte sich der Bf auch in Widersprüche hinsichtlich des angeblichen Fahrerwechsels. Gab er in der mündlichen Verhandlung an, zum Tatzeitpunkt sich ja gar nicht am Traktor befunden zu haben, schilderte er in der Rechtfertigung vom 06.11.2023 einen Fahrerwechsel unter Beifügung bildlicher Darstellung. Darauf angesprochen, bestätigte der Bf den Fahrerwechsel in der mündlichen Verhandlung und zeigte diesen auf einem DORIS-Auszug vor, wobei die Ortsangabe über den Fahrerwechsel nicht den Ausführungen in der Rechtfertigung vom 06.11.2023 entspricht und ganz generell der einleitenden Rechtfertigung im Rahmen der öffentliche mündlichen Verhandlung, wonach er ja gar nicht mitgefahren sei. Insgesamt erschienen die Ausführungen des Bf also widersprüchlich und änderten sich im Zuge des Verfahrens mehrmals.
Demgegenüber stehen die übereinstimmenden Aussagen des Zeugen G, der seine Wahrnehmungen detailliert und ausführlich schildern konnte und sich in keine Widersprüche verwickelte, sodass an dessen Aussage keine Zweifel aufkamen. Dabei decken sich diese auch mit den Ausführungen des Zeugen S, der schilderte, dass er den Audi hinter dem Traktor lenkte, der vom Bf gelenkt wurde. Dabei bestätigte er auch, dass er später mit dem Traktor fuhr und sich der Bf in seinem Beisein über die Zulässigkeit des Lenkens mit seinem B-Führerschien erkundigte. Der Bf moniert die Widersprüche in den Aussagen des Zeugen S, wobei solche

nicht erkannt werden konnten. Die falsche Fahrzeugtypenbezeichnung beim Audi (A6 oder A8) beruhte vermutlich auf einem Tippfehler durch die Vertreterin der bB und die Ausführungen, wonach er (der Zeuge S) den Traktor nicht gelenkt habe, bezogen sich augenscheinlich auf den konkreten Tatzeitpunkt. Weshalb der Zeuge G einen schwarzen Audi „erfinden sollte“ und sich auch der Zeuge S einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund einer falschen Zeugenaussage aussetzen sollte, ist nicht ersichtlich, auch wenn der Bf hier einen Grund erkennen will (Geldschulden; Autokauf). Dabei ist auf die Ausführungen der Zeugin B zu verweisen, die angab, sie habe den Zeugen S mit dem Traktor fahren gesehen. Würde man die Angaben des Bf, wonach er zum Tatzeitpunkt sich ja gar nicht auf dem Traktor befunden hat, als wahr annehmen, würden ihre Ausführungen auch nicht der Wahrheit entsprechen, da sie angab, das M__ (Anm: Zeuge S) UND N__ (Anm: Bf) zum Tatzeitpunkt vom Heu machen nach Hause gekommen seien. Sie schilderte in weiterer Folge, dass mehrere Fahrten an dem Tag getätigt wurden und gibt in ihrer Schlussäußerung an, dass sie immer, wenn sie den Traktor gesehen hat, der Zeuge S damit gefahren sei, sie den aber nicht immer sieht. Darüber hinaus ist unstrittig, dass die Zeugin B nicht auf der L1265 mit dabei war (auf dem Traktor, im Audi odgl). Ihren Ausführungen war daher weniger Glauben zu schenken und ihr zuzubilligen, dass es mehrere Fahrten an diesem Tag gab. Auch die beantragte Zeugin O__ (Schwester der Zeugin B) war nicht bei der Fahrt auf der L1265 dabei, weshalb von ihrer Einvernahme abgesehen wurde. Auch wenn die Ausführungen des Bf, wonach der Zeuge S ihm beim Heumachen geholfen habe und auch mehrmals mit dem Traktor gefahren sei, glaubhaft sind, so vermögen die vielen Widersprüche in den Aussagen des Bf und die dem gegenüberstehenden kongruenten Angaben der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen keine Zweifel daran aufwerfen, dass zu dem konkreten Tatzeitpunkt der Bf den Traktor auf der Straße mit öffentlichem Verkehr lenkte und der Zeuge S hinter ihm mit dem Audi fuhr.

II.3.3. Hinsichtlich Missachtung des Anhaltezeichens beim Kreisverkehr – und nur dieser Anhalteversuch wurde zur Anzeige gebracht – sind auch hier die Ausführungen des Bf in sich widersprüchlich, gab er (wie bereits ausgeführt) zu Beginn des Verfahrens an, den Beamten gesehen zu haben, jedoch kein Anhaltezeichen wahrgenommen zu haben (sh mündliche Rechtfertigung am 22.09.2023), führte er in der mündlichen Verhandlung aus, sich ja gar nicht auf dem Traktor befunden zu haben und somit den Beamten naturgemäß nicht gesehen zu haben. Angesichts der Ausführungen des Zeugen G, wonach er die erste Ausfahrt des Kreisverkehrs benutzte, das Fahrzeug dort rechtsseitig in einem Weg einparkte (sein Zivilfahrzeug) und etwa 2 bis 3 m entfernt vom Fahrzeug beim Anhalteversuch gestanden ist, ergeben sich Zweifel, ob dies ein tauglicher sichtbarer Anhalteversuch war, zumal der Zeuge G auf einem anderen Straßenzug (nämlich der L1267) stand und nicht auf dem, den der Bf benutzte. Ob der Bf den Zeugen G ignoriert hat, kann dabei nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Auch der Zeuge S führte nämlich aus, dass er den Beamten zwar gesehen habe, als er seine Tellerkappe aufsetzte, nicht jedoch sicher sagen könne, ob er den Bf anhalten

wollte („glaube, dass er ihn anhalten wollte“; „wahrscheinlich dann gewachelt“ [Ausführungen Zeuge S, Niederschrift ON15 vwgAkt]). Der Bf kritisiert in diesem Zusammenhang, dass der Zeuge G nicht die Wahrheit sage, weil er nicht 2-3 m vom Kreisverkehr weggestanden sei, dies hat der Zeuge B jedoch auch nie angegeben, sondern dass er 2-3 m von seinem Fahrzeug weg gestanden sei und dass es aber weniger als 30 m gewesen seien zum Kreisverkehr. Eine Nachschau im P__ ergab, dass es sich etwa um 25 m gehandelt haben wird.

II.3.4. Vom Bf wird die Nichtaushändigung des Zulassungsscheins sowie die nicht erfolgte Meldung über den Verlust des Kennzeichens nicht bestritten und ergeben sich diese zweifelsfrei aus den Ausführungen des Zeugen G; die Rechtfertigungen beziehen sich im Wesentlichen auf Rechtsfragen zur Strafbarkeit [Behördenakt].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG) , BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2) zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.
Gemäß Abs 2 par.cit. kann, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde, an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 37 Abs 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3 zu verhängen, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.1.2. Wie festgestellt, hat der Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im

Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG erfüllt.

III.1.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf wusste, dass er nicht im Besitz einer Lenkberechtigung ist und hat trotzdem ein Kraftfahrzeug auf öffentlicher Straße gelenkt. Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist daher von Vorsatz auszugehen. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch subjektiv zuzurechnen ist.

III.2. Zu Spruchpunkt 2:

III.2.1. Gemäß § 97 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 90/2023, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen udgl) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach der Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237; sh auch *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 45 Rz 3 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

III.2.2. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen hat. Es konnten die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Zu Spruchpunkt 3:

III.3.1. Gemäß § 102 Abs 5 lit b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 90/2023, hat der Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein, auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 13 Abs 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl II 464/1998 idF BGBl II 282/2023, besteht die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.3.2. Wie festgestellt, hat der Bf es unterlassen, den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung der Zugmaschine trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 5 lit b KFG iVm § 13 Abs 2 ZustV erfüllt.
Wird der Beschuldigte von einem hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht aufgefordert, den Führerschein sowie den Zulassungsschein für das gelenkte Fahrzeug vorzuweisen, auch wenn sich der Beschuldigte bereits auf seinem Privatgrundstück befindet, so ist dieser verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen, wenn er unmittelbar zuvor sein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat und die Aufforderung zur Vorweisung der Dokumente in unmittelbarem Anschluss an diese Fahrt erfolgt. Es ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich, ob sich der Meldungsleger zum Zeitpunkt der Aufforderung ebenfalls auf dem Privatgrundstück befindet.

III.3.3. Der Bf bestreitet nicht, dass er der Aufforderung des Beamten, den Zulassungsschein auszuhändigen, nicht gefolgt ist. Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist daher von Vorsatz auszugehen. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch subjektiv zuzurechnen ist (sh zum Ungehorsamsdelikt bereits oben).

III.4. Zu Spruchpunkt 4:

III.4.1. Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 51 Abs 1 KFG hat der Lenker den Verlust von Kennzeichentafeln eines von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers unverzüglich der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich er sich zur Zeit der Wahrnehmung des Verlustes aufhält, oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen.

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.4.2. Als Lenker wäre der Bf verpflichtet gewesen, den Verlust des Kennzeichens bei der zuständigen Behörde oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen. Da der Bf dies unterlassen hat, hat er damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 KFG iVm § 51 Abs 1 erfüllt.

Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten (sh zum Ungehorsamsdelikt bereits oben).

III.5. Zur Strafbemessung:

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (sh zB VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht. Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigte in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Betreffend den Bf sind fünf nicht getilgte Vormerkungen wegen Übertretung nach § 1 Abs 3 FSG in der Verwaltungsstrafevidenz eingetragen. Da der Bf somit wegen

der gleichen Zuwiderhandlung bereits (mehr als) einmal bestraft wurde, ist die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe an sich denkbar.
Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist jedoch nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, es müssen sohin spezialpräventive Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind – vorliegen.

Zwar hat sich der Bf trotz mehrfacher einschlägiger Verurteilungen im Tilgungszeitraum nicht davon abhalten lassen, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen. Die meisten einschlägigen Vormerkungen wurden mit dem Fahren eines PKW begangen, im konkreten Fall aber lenkte der Bf einen Traktor auf einer Landstraße. Aufgrund dieses Umstands und (angegebenen) erstmaligen Begehung mit dem Traktor sowie der angespannten persönlichen Situation des Bf war diesmal noch von einer Primärfreiheitsstrafe abzusehen.

Auch im Hinblick auf die Übertretungen nach dem KFG liegen bereits mehrere rechtskräftige einschlägige Vormerkungen vor, wobei das Strafmaß von der bB ohnehin im unteren Rahmen angesiedelt wurde (bei Spruchpunkt 2 5,8 % des Strafrahmens und bei Spruchpunkt 3 lediglich 3,2 % des Strafrahmens). Eine weitere Herabsetzung konnte auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bf nicht erfolgen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 von 20% der verhängten Geldstrafe zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger